

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Gegen Empfangsbekanntnis
RegEnt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.11.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-235-5/2000-16 Bitte immer angeben!	31.10.2014	Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der mechanisch-biologischen Trocknungsanlage (MBT) auf dem Gelän-
de des EVZ Mertesdorf;**

**hier: Verfahren nach § 51 VwVfG zur Änderung der Nebenbestimmung 6.8.5.2
der Änderungsgenehmigung vom 12.09.2008**

A. Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.1. Die in der Änderungsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 12.09.2008, Az.: 31-23-235-5/2000-06, unter III. Ziffer **6.8.5.2** angeordnete Nebenbestimmung wird wie folgt geändert (**Fettdruck = Änderungen**):

Untersuchungsumfang

Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

1/9

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Überwachungsstelle (Probenahme)	Überwachungs- Parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Ablauf Abwasserbehandlungs- anlage (s. Messstelle Ziffer 6.8.3)	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	Temperatur	k
	CSB	m
	BSB ₅	v
	NH ₄ -N	m
	NO ₂ -N	m
	N _{gesamt,anorganisch}	m
	P _{gesamt}	m
	AOX	v
	Sulfid	v
	Cyanid,leicht freisetzbar	v
	Arsen	v
	Blei	v
	Cadmium	v
	Chrom_{gesamt}	v
	Chrom VI	v
	Kupfer	v
	Nickel	v
	Quecksilber	v
Zink	v	
Kohlenwasserstoffe, gesamt	v	
Fischegiftigkeit G _{Ei}	h	

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist zu dokumentieren. Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der jeweiligen Probe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Den unter Nr. 6.8.3 festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfah-

ren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die RegEnt GmbH zu tragen.

II. Begründung:

Die RegEnt GmbH betreibt auf dem Gelände der Deponie Mertesdorf, Entsorgungs- und Verwertungszentrum -EVZ- Mertesdorf (Gemarkung Mertesdorf, Flur 1, Flurstück 9/7), eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: mechanisch-biologischen Trocknungsanlage (MBT)).

Mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) vom 12.09.2008 wurde die wesentliche Änderung des Betriebs der MBT durch Änderung der anlageninternen Prozesswasseraufbereitung genehmigt. Die Änderungsgenehmigung war mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verbunden.

Unter Nebenbestimmung III. Nr.: 6.8.5.2 wurden u. a. für die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführende Abwasseruntersuchung die für die Probenahme zu wählende Überwachungsstelle, die Überwachungsparameter und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit angeordnet.

Mit Schreiben vom 31.10.2014, hier eingegangen am 06.11.2014, hat die RegEnt GmbH die Änderung dieser Nebenbestimmung durch Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit bezogen auf die Stoffe/Stoffgruppen (Überwachungsparameter) Sulfid, Cyanid leicht freisetzbar, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und Kohlenwasserstoffe gesamt, beantragt.

Sie begründet Ihren Antrag unter Vorlage von Analysedaten damit, dass die in den zurückliegenden Jahren (10/2010 bis 4/2014) ermittelten Werte für diese Stoffe/Stoffgruppen deutlich unter den in Nebenbestimmung III. Nr.: 6.8.3 festgesetzten

Überwachungswerten lagen. Mit der Herabsetzung auf die hierzu zukünftig gewünschte ¼-jährliche Untersuchungshäufigkeit sei eine nicht unerhebliche Kostenreduzierung verbunden.

Das Begehren der RegEnt GmbH stellt einen Antrag dar durch Änderung der betroffenen Nebenbestimmung des o.g. bestandskräftigen Bescheides erneut in der Sache zu entscheiden.

Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die Behörde hat auf Antrag der RegEnt GmbH als Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn einer der Wiederaufgreifungsgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1- 3 VwVfG gegeben ist. Dies ist vorliegend der Fall, da sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr.1 VwVfG).

Die Nebenstimmung III. Nr.: 6.8.5.2, insbesondere die dort festgesetzte Untersuchungshäufigkeit, wurde seinerzeit in den Bescheid vom 12.09.2008 aufgenommen, um sowohl die Einhaltung der Grenzwerte für alle in Nebenbestimmung III. Nr.: 6.8.3 des Bescheides vom 12.09.2008 genannten Stoffe/Stoffgruppen im Abwasser, wie auch ggf. das rechtzeitige Ergreifen diesbezüglich erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Eigenüberwachung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund, dass die RegEnt GmbH nach den vorgelegten Analysedaten nachweisen konnte, dass in den vergangenen Jahren die Grenzwerte der von ihr genannten Überwachungsparameter nicht nur eingehalten, sondern deutlich und konstant unterschritten wurden, konnte nach pflichtgemäßem Ermessen dem Antrag auf Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit bezogen auf die o.g. Stoffe/Stoffgruppen entsprochen werden.

Im Übrigen wurde über die beantragte Änderung der o.g. Nebenbestimmung nach entsprechender Verwaltungspraxis neu entschieden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

156,20 EUR

(in Worten: Einhundertsechsfundfünfzig 20/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-235-5/2000-16**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die RegEnt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 Abs.2 Satz 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist, soweit Amtshandlungen der Abfall- und Immissionsschutzbehörden nicht im Besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt und vergleichbare Tatbestände nicht feststellbar sind, eine Gebühr nach Zeitaufwand von Personal zu erheben.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	156,20 EUR
Auslagen:	-
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>156,20 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung – AbwV; BGBl. I S. 1109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)